

# **Geschäftsordnung des Rektorates der Technischen Universität Graz gemäß § 22 Abs.6 Universitätsgesetz (UG)**

## **I. Geschäftsordnung des Rektorates**

### **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Das Rektorat besteht in der aktuellen Funktionsperiode (2011-2015) aus dem Rektor und vier Vizerektor/innen. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates und gleichzeitig dessen Sprecher.
- (2) Die folgenden Vizerektorate sind eingerichtet:
  - a. Vizerektorat für Lehre
  - b. Vizerektorat für Forschung
  - c. Vizerektorat für Personal und Beteiligungen
  - d. Vizerektorat für Finanzen und Infrastruktur
- (3) Das Rektorat leitet die Universität aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und in Zusammenwirken mit dem Universitätsrat und dem Senat.

### **§ 2 Sitzungen**

- (1) Das Rektorat versammelt sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich einmal in der Woche, sofern nicht anderes erforderlich ist oder ein Mitglied ausdrücklich eine weitere Besprechung verlangt.
- (2) Der Rektor erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen als Vorsitzender. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch einen Vizerektor/eine Vizerektorin als Stellvertreter/in in der im § 6 angeführten Reihenfolge, vertreten.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Rektor und die Vizerektor/innen teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Die Teilnahme von Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Büro des Rektorates bereitet die Sitzungen vor und führt das Beschlussprotokoll.
- (5) Die Besprechungen, Protokolle und Beschlüsse des Rektorates sind nicht öffentlich, sofern § 4 nicht anderes bestimmt.

### **§ 3 Willensbildung und Beschlussfassung**

- (1) Die Willensbildung des Rektorates erfolgt in Sitzungen und durch die darin gefassten Beschlüsse. Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass zumindest drei Mitglieder des Rektorates an der Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungen teilnehmen. Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Abs.2 anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors bzw. der/des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse zu nachfolgenden Punkten sind stets vom gesamten Rektorat mit Stimmeneinheit zu fassen:
  - Vorschläge zur Leitstrategie, zum Entwicklungsplan und zur Leistungsvereinbarung.
  - Vorschläge zur Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen und Fields of Expertise.
  - Die Gründung von bzw. Beteiligung an juristischen Personen des Privat- oder Unternehmensrechts.
- (3) In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie telefonische oder elektronische Willensbildungen stattfinden,

sofern dem kein Mitglied des Rektorates widerspricht. Darüber ist in der nächsten Sitzung zu berichten. Telefonische Vereinbarungen sind in einer Gesprächsnotiz zu protokollieren.

- (4) Entscheidungen über die strategische Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung des Rektors. Unter strategische Mittelverwendung fallen die jährlichen Budgets, Berufungszusagen (Personal, Investitionen, etc.), Beteiligungen, strategische Projekte, strategische Schwerpunktsetzungen und jene Aktivitäten, die der Zustimmung des Universitätsrates und Senates bedürfen und eine mehrjährige Mittelbindung nach sich ziehen.

#### **§ 4 Verteilung und Veröffentlichung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse des Rektorates werden den betroffenen Einrichtungen, Organen und Personen im Auftrag des Rektors durch das Büro des Rektorates unter Verwendung des aktuellen Formulars „Rektoratsbeschluss“ zur Kenntnis gebracht.
- (2) Beschlüsse bezüglich der im § 20 Abs.6 UG demonstrativ aufgezählten Angelegenheiten werden im Mitteilungsblatt der TU Graz kundgemacht.

#### **§ 5 Berichtswesen**

- (1) Das Rektorat legt dem Universitätsrat und dem BM:WF jährlich den Rechnungsabschluss gemäß § 16 Abs.4 UG sowie die Wissensbilanz gemäß § 13 Abs.6 UG vor.

#### **§ 6 Stellvertretungsregelung - Vertretungsbefugnisse**

- (1) Der Rektor hat im Sinne des § 1 Abs.2 vier Stellvertretungen, welche in der folgenden Reihenfolge tätig werden:
  - V1: Vizerektor für Personal und Beteiligungen
  - V2: Vizerektor für Lehre
  - V3: Vizerektor für Forschung
  - V4: Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur
- (2) Die Vizerektor/innen werden durch den Rektor vertreten.
- (3) Bei dringlicher gleichzeitiger Abwesenheit des gesamten Rektorates geht die Vertretung auf den dienstältesten Dekan/die dienstälteste Dekanin über. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.
- (4) Die Einteilung allfälliger Abwesenheiten der Mitglieder des Rektorates ist unter Berücksichtigung der Interessen der TU Graz einvernehmlich festzulegen.

#### **§ 7 Unterschriftenregelung**

- (1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, ist jedes Mitglied des Rektorates in seinem selbständigen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt.
- (2) Weisungen und Korrespondenzen, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder des Rektorates betreffen, unterzeichnen die betroffenen Rektoratsmitglieder.
- (3) Über das normale Tagesgeschäft hinausgehende Geschäftsvorgänge, welche die Universität rechtlich im Außenverhältnis binden, werden vom Rektor gemeinsam mit einem/einer Vizerektor/in unterzeichnet.
- (4) Ist unklar oder streitig, wer zur Unterzeichnung zuständig ist, so bestimmt der Rektor die jeweils berechnigte Person.
- (5) Für Überweisungen, die interne und externe strategische Aktivitäten der TU Graz betreffen und die inklusive abschätzbarer Folgekosten in Summe € 100.000,-- übersteigen, sowie für jene Beträge, die dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen sind, besteht eine gemeinsame Unterschriftspflicht durch den Rektor und die Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur.

## **§ 8 Geschäftseinteilung**

- (1) Dem Rektor und den Vizerektor/innen wird die Besorgung der in der unter Punkt II angeschlossenen Geschäftseinteilung genannten Aufgaben zur selbstständigen oder gemeinschaftlichen Erledigung innerhalb dieses Rahmens übertragen.
- (2) Die Vizerektor/innen setzen dabei einen möglichst breiten Kommunikationsprozess im Rektorat sowie mit allen Betroffenen zu den übernommenen Bereichen in Gang und haben stets darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Rektorates in ausreichendem Maß über alle Angelegenheiten informiert sind. Der Rektor ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten, die in den selbstständigen Aufgabenbereich der Vizerektor/innen fallen, zu informieren.
- (3) Der alleinige Wirkungsbereich des Rektors ist im § 23 Abs.1 UG festgelegt.
- (4) Geschäfte des Rektorates, die der Zustimmung bzw. Genehmigung des Universitätsrates bedürfen, sind im § 21 Abs.1 UG festgelegt.
- (5) Der Vizerektor für Lehre ist nach § 1 Abs.1 der Satzung das in erster Instanz zuständige monokratische Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen. Als sog. „Studienrechtliches Organ“ bevollmächtigt er sodann die Studiendekanin/den Studiendekan für jene Studienrichtungen, für die sie oder er zuständig ist, die in der Satzung im § 1 Abs.2 Z 4-16 genannten Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs wahrzunehmen.

## **§ 9 Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge**

- (1) § 15 Abs.4 UG sowie § 21 Abs.1 Z 12 UG definieren wesentliche wirtschaftliche Vorgänge, die durch den Universitätsrat genehmigt werden müssen.
- (2) Die Genehmigung des Universitätsrates ist darüber hinaus für folgende wirtschaftliche Vorgänge notwendig:
  - Festlegung des jährlichen Budgetplans (Global- und Drittmittelbereich)
  - Gründungen, Erwerbsvorgänge und Veränderungen von Kapitalbeteiligungen (Kapitalgesellschaften und Stiftungen). Dies schließt auch indirekte Beteiligungen (Enkel-Gesellschaften) ein, sofern bei der Gründung bzw. dem Eintritt in die Beteiligung nicht explizit eine andere Vorgangsweise beschlossen wurde (z.B. „Verwertungsbeteiligungen“ mit niedrigen Anteilen).
  - Einzelinvestitionsentscheidungen in- und außerhalb des vom Universitätsrat genehmigten Budgets mit einem Gesamtvolumen für die TU Graz von über € 500.000.- ungeachtet ihrer Finanzierungsform. Ausgenommen sind projektbezogene Anschaffungen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben von externen Fördergebern finanziert werden und das Budget der TU Graz nicht belasten.
  - Mehrjährige Miet-, Pacht und Leasingverträge von mehr als € 250.000.- p. a.
  - Aufnahme von Krediten, Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten, die einen Betrag von jeweils € 250.000.- übersteigen.
  - Alle Geschäfte, insbesondere die Begründung von Verbindlichkeiten, die außerhalb der üblichen laufenden Geschäftstätigkeit der Universität liegen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Die konkreten, einzelnen Entscheidungsbefugnisse samt Unterschriftsberechtigungen im Rektorat sind der Auflistung unter Punkt III zu entnehmen, welche einen integrativen Bestandteil dieser Geschäftsordnung darstellt.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz folgenden Tag in Kraft.

## II. Geschäftseinteilung des Rektorates 2011 - 2015

Die Geschäftseinteilung des Rektorates legt die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder des Rektorates fest. Die daraus resultierende Struktur der Stabs- und Servicebereiche ist unter den §§ 11-15 wiedergegeben. Deren Abbildung im Informationssystem TUGraz.online bildet die Grundlage für den Organisationsplan der zentralen administrativen Einrichtungen. Eine auf die gesamte TU Graz bezogene, überblicksmäßige Darstellung beinhaltet das Organigramm im Anhang.

### § 11 Rektor

*Ergänzend zu den im § 23 Abs.1 UG genannten Aufgaben sind die Kompetenzen und Verantwortung des Rektors in den folgenden operativen Agenden für den gesamtuniversitären Wirkungsbereich festgelegt:*

- Strategie und Organisationsentwicklung
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen (mit BM:WF und Fakultäten)
- Berichtswesen und Statistik
- Koordination des Qualitätswesens und der Evaluierung
- Interne Revision
- Interne und externe Kommunikation (z.B.: Public Relations, Marketing, Koordinierung der Außenkommunikation)
- Beziehungen zu Gesellschaft, Politik, Medien und Wirtschaft
- Strategische Partnerschaften, inter-/nationale und interuniversitäre Kooperationen (z.B. FSI, NAWI Graz, TU Austria, BioTechMed)
- Fundraising und Sponsoring
- Vergabe von Förderungen zu Lasten des Globalbudgets
- Berufungsverfahren
- Entwicklung der Corporate Governance gemeinsam mit VR I
- Förderung der Alumni-Beziehungen
- Fragen der Gleichbehandlung und Fördermaßnahmen, Gender & Diversity
- Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik
- Zentraler Einkauf
- Einsetzung der Organe Dekan/Dekanin und Studiendekan/Studiendekanin sowie Bestellung in Leitungsfunktionen von Organisationseinheiten
- Zentrale Informatikdienste (z.B.: Netzwerke, Kommunikationsdienste, Informationssysteme, Softwarelizenzen, Business Solutions, Medien)
- Dienstvorgesetzter und Fachvorgesetzter der zugeordneten OEs/OE-Leiter/innen

Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut Organisationsplan/TUGraz.online):

- ❖ Amt der TU Graz
- ❖ Büro des Rektorates mit Arbeitsbereichen
  - Sekretariat und Assistenz des Rektors
  - Berichtswesen, Statistik und Evaluierung
  - Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation
  - Pressestelle
- ❖ Büro für Gleichstellung und Frauenförderung
- ❖ Büroservice
- ❖ Forum Technik & Gesellschaft und Alumni-Beziehungen
- ❖ Interne Revision
- ❖ Qualitätswesen
- ❖ Zentraler Informatikdienst (ZID) mit den Abteilungen
  - Communication & Security (inkl. Telefonzentrale)
  - Computing & Application Services
  - Information Design & Media
  - Business Process Development

- Vernetztes Lernen
- Business Solutions
- ❖ Strategie und Organisationsentwicklung
- ❖ NAWI Graz Dekanat

## § 12 Vizerektor für Lehre (VR L)

*Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:*

- Monokratisches Organ für Studienrechtliche Angelegenheiten
- Organisation des Studienbetriebes und Abstimmung der Studien (BA-/MA-Studien, Doktoratsstudien), Lehrgänge und Universitätskurse mit dem Senat
- Studienservices und Prüfungsangelegenheiten
- Inter-/nationale Beziehungen und Mobilität von Studierenden und Lehrenden
- Qualitätssicherung und –verbesserung in der Lehre
- Life Long Learning – Postgraduale Bildungsangebote und Kurse
- Sprachkompetenzen und social skills der Studierenden
- Interne Weiterbildung in Abstimmung mit VR P
- Studienangelegenheiten von NAWI Graz gemeinsam mit Rektor und VR F
- Vertreter des Rektorates in der universitätsübergreifenden Kooperation NAWI Graz
- Repräsentant des Rektorates in der Commission for Scientific Integrity and Ethics (COSIE)
- Dienstvorgesetzter und Fachvorgesetzter der zugeordneten OEs/OE-Leiter/Innen

Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut TUGraz.online):

- ❖ Studienservice und Prüfungsangelegenheiten
- ❖ Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung
- ❖ Internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme
- ❖ Life Long Learning

## § 13 Vizerektor für Forschung (VR F)

*Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:*

- Wissenschaftliche Profilbildung, Koordination und Planung wissenschaftlicher Kompetenzbereiche (z.B. Fields of Expertise)
- Forschungsprogramme (z.B.: EU, FWF, FFG, COMET, CDG)
- Koordination der Forschungsinvestitionen (z.B.: RFTE, Matching Grants) in Abstimmung mit Rektor und VR I.
- Forschungsdokumentation und F&T-Information
- Technologie- und Wissenstransfer
- Technologieverwertung (z.B.: IPR, Spin-offs)
- Qualitätssicherung in der Forschung
- Forschungsangelegenheiten von NAWI Graz gemeinsam mit Rektor und VR L
- Vertreter des Rektorates in der universitätsübergreifenden Kooperation BioTechMed
- Wissenschaftliche Kooperationen und wissenschaftliche Koordination von Beteiligungen in Kooperation mit dem VR P
- Ansprechperson und Betreuer des F&T-Beirats
- Dienstvorgesetzter und Fachvorgesetzter der zugeordneten OEs/OE-Leiter/Innen

Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut TUGraz.online):

- ❖ F&T Haus
- ❖ International Sustainability Partnerships (ISP)

## § 14 Vizerektor für Personal und Beteiligungen (VR P)

*Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:*

- Personal- und Kompetenzentwicklung, Interne Weiterbildung gemeinsam mit VR L
- Personalmanagement und –verwaltung
- Koordination von Beteiligungen gemeinsam mit VR I und in Abstimmung mit VR F
- Dienstvorgesetzter und Fachvorgesetzter der zugeordneten OEs/OE-Leiter/Innen

Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut TUGraz.online):

- ❖ Personalabteilung
- ❖ Büro des Amtes der TU Graz
- ❖ Personal- und Kompetenzentwicklung
- ❖ Beteiligungsmanagement

### **§ 15 Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur (VR I)**

*Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:*

- Budgetplanung und operationelle Umsetzung (Jahres-, Mittel- und Langfristplanung)
- Budgetzuteilungen in Abstimmung mit dem Rektor
- Investitionssteuerung
- Veranlagungs- und Finanzierungspolitik
- Corporate Governance gemeinsam mit Rektor
- Finanzmanagement (Finanzen, Budget, Rechnungswesen und Controlling)
- Finanztechnisches Berichtswesen: Jahresabschluss mit Bilanz und GuV; laufende Finanzberichte
- Controlling (einschließlich Beteiligungscontrolling) und Kostenrechnung
- Wirtschaftsprüfung
- Weiterentwicklung der ERP-Systeme
- Infrastrukturmaßnahmen für Gebäude und Technik (z.B: Bau- und Sanierungsmaßnahmen)
- Facility Management
- Bibliotheksservice, Archivierung und Dokumentation
- Bauliche Infrastruktur für wissenschaftliche Kooperationen und Beteiligungen gemeinsam mit VR F
- Zentrale Universitätservices (Rechtsfragen, Verträge und Versicherungen, Zentrale Registratur, .....)
- Dienstvorgesetzte und Fachvorgesetzte der zugeordneten OEs/OE-Leiter/innen

Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut TUGraz.online):

- ❖ Finanzmanagement
  - Finanzen, Rewe
  - Controlling
- ❖ Recht und Zentrale Services
  - Rechtsabteilung
  - Zentrale Registratur
- ❖ Bibliothek und Archiv
  - Verwaltung
  - Benützung
  - Zeitschriften
  - Monographien/Serien
  - Fachbibliotheken
  - Archiv und Dokumentation
- ❖ Gebäude und Technik
  - Administration
  - Bautechnik und Objektbetreuung
  - Raummanagement und Raumausstattung (inkl. Möbellager)
  - Elektrotechnik
  - Haustechnik und Leittechnik
  - Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit und Brandschutz
  - Betriebliche Gesundheitsförderung

### **§ 16 Delegation von Aufgaben des Rektorates**

Das Rektorat kann einzelne Aufgaben an andere Organe (z.B. Dekane/Dekaninnen, Studiendekane/Studiendekaninnen, Leiter/innen von OEs) delegieren.

### **III. Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung des Rektorates 2011-2015**

Die Entscheidungen im Rektorat erfolgen grundsätzlich als Mehrheitsbeschlüsse. In bestimmten Fällen erfolgen Entscheidungen des Rektorates einstimmig bzw. mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder auch in Form einer Einzelentscheidung der/des jeweils zuständigen Rektoratsmitgliedes. Entscheidungen, die von strategischer Bedeutung für die Gesamtuniversität sind, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Rektorates. Die näheren Details über die Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung finden sich im folgenden Anhang:

- **Gründung von Gesellschaften und Beteiligung daran, sowie Gründung und Mitgliedschaft an Stiftungen und Vereinen nach § 10 UG (nur mit Zustimmung des Universitätsrates)**  
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor
- **Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen der Universität zur Vorlage an den Senat nach § 22 Abs.1 Z 1 UG**  
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor
- **Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs.1 Z 2 UG**  
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor
- **Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs.1 Z 3 UG**  
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor
- **Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat nach § 22 Abs.1 Z 4 UG**  
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor
- **Die Bestellung und Abberufung der Leiter/Leiterinnen von OEs nach § 22 Abs.1 Z 5 UG**  
Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor
- **Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leitern/innen der OEs nach § 22 Abs.1 Z 6 UG ist an die Dekane bzw. den/die zuständige/n Vizerektor/in delegiert.**
- **Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs.1 Z 2-6) zu den einzelnen OEs nach § 22 Abs.1 Z 7 UG ist an die Dekane bzw. den/die zuständige/n Vizerektor/in delegiert.**
- **Aufnahme der Studierenden nach § 22 Abs.1 Z 8 UG**

Entscheidung: VR L  
Zeichnungsberechtigte(r): VR L

- **Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzl. Festgelegten Höhe nach § 22 Abs.1 Z 9 UG**

Entscheidung: VR L  
Zeichnungsberechtigte(r): VR L

- **Festlegung der Lehrgangsbeiträge gem. § 91 Abs.7 UG nach § 22 Abs.1 Z 9a UG**

Entscheidung: VR L  
Zeichnungsberechtigte(r): VR L

- **Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen nach § 22 Abs.1 Z 10 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor sowie jede/r VR für seinen/ihren Fachbereich

- **Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) nach § 22 Abs.1 Z 11 UG**

Entscheidung: Rektor  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor

- **Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen usw. (Einrichtung, Auflassung, Untersagung nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Senat) nach § 22 Abs.1 Z 12 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig  
Zeichnungsberechtigte(r): VR L

- **Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens nach § 22 Abs.1 Z 13 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor

- **Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung nach § 22 Abs.1 Z 14 UG sowie Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information nach § 22 Abs.1 Z 14a UG**

Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor und VR I

- **Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz nach § 22 Abs.1 Z 15 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor

- **Erlassung von RL für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen der Universität gem. § 28 Abs.1 UG nach § 22 Abs.1 Z 16 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor

- **Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems nach § 22 Abs.1 Z 17 UG) für Beteiligungs- und Finanzcontrolling**

Entscheidung/ Konsensquorum: VR I und VR P  
Zeichnungsberechtigte(r): VR I und VR P

- Gestaltung der Gebarung und Haushaltsführung der Universität nach § 15 Abs.1 UG**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor und VR I
- Entscheidung über die Zusammensetzung (Risikofestlegung) von Wertpapierportfolios der TU Graz im Wert von größer als 1 Mio EUR**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig  
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor und VR I (siehe § 7 Abs.5)
- Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze nach §§ 26 Abs.3 und 27 Abs.3 UG**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor und VR I
- Untersagung von Projekten gem. § 26 Abs.1 UG nach § 26 Abs.4 UG**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor und VR F
- Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs.1 UG – inkl. Abberufung eines Leiters/einer Leiterin einer OE**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor
- Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von (nicht zu den Leitungsorganen zählenden) Organen nach § 47 Abs.1 UG**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor
- Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium nach § 60 Abs.3 UG, Satzung**  
 Entscheidung: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L
- Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für z.B. Universitätslehrgänge nach § 63 Abs.1 und 5 UG, Satzung**  
 Entscheidung: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L
- Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nach § 63 Abs.11 UG, Satzung**  
 Entscheidung: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L
- Entscheidung über die Gleichwertigkeit von (ausländischen) Zeugnissen im Einzelfall nach § 64 Abs.1 Z 3 und Abs. 4 UG, Satzung**  
 Entscheidung: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L
- Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse nach § 64 Abs.2 UG, Satzung**  
 Entscheidung: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L

- **Nachweis der allg. Universitätsreife durch ein Bachelorstudium nach § 64 Abs.4a UG**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L
- **Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien nach §§ 68 Abs.3, 71 Abs.2 UG, Satzung**  
 Entscheidung: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L
- **Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages nach § 92 Abs.2 UG, Satzung**  
 Entscheidung: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L
- **Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrages (bescheidmäßige Verfügung durch das Rektorat) nach § 92 Abs.5 UG, Satzung**  
 Entscheidung: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L
- **Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrages (bescheidmäßige Verfügung durch das Rektorat) nach § 92 Abs.6 UG, Satzung**  
 Entscheidung: VR L  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR L
- **Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen nach § 98 Abs.2 UG**  
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor
- **Aufgreifen von Dienstleistungen nach § 106 Abs.3 UG**  
 Entscheidung: VR F  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR F
- **Internationale, zumindest EU-weite Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal nach § 107 Abs.1 UG**  
 Entscheidung: VR P  
 Durchführung: Personalabteilung  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR P
- **Ausschreibung von Stellen für nichtwissenschaftliches Personal nach § 107 Abs.1 UG**  
 Entscheidung: VR P  
 Durchführung: Personalabteilung  
 Zeichnungsberechtigte(r): VR P
- **Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (§ 52b VBG 1948) nach § 126 Abs.6 UG**  
 Entscheidung: Rektor und VR P  
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor und VR P
- **Mietverträge ab €35.000.- pro Jahr**

(entspricht etwa einer Investitionssumme von € 500.000.-)

Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor und VR I

- **Mietverträge unter €35.000.- pro Jahr**

Entscheidung: VR I  
Zeichnungsberechtigte(r): VR I

- **Nutzerinvestitionen bei Gebäuden ab €200.000.-**

Entscheidung/Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich  
Zeichnungsberechtigte(r): Rektor und VR I

- **Nutzerinvestitionen bei Gebäuden unter €200.000.-**

Entscheidung: VR I  
Zeichnungsberechtigte(r): VR I